

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Barth
SV/B/008/2019-24

Sitzungstermin: Donnerstag, den 27.08.2020
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 21:45 Uhr
Ort, Raum: im Rathaussaal der Stadt Barth

Anwesend sind:

Stadtpräsident/in

Kaufhold, Erich

1. stellv. Stadtpräsident(in)

Galepp, Mario

2. stellv. Stadtpräsident(in)

Christoffer, Ute

Bürgermeister

Hellwig, Friedrich-Carl

Stadtvertreter(in)

Flechsig, Ingeborg

Friedrich, Holger

Hermstedt, Peter

Herrmann, Roland

Kirsch, Christian

Klein, Kerstin

Leistner, Dirk

Lohrmann, Heike

Schossow, Michael

Schröter, Frank

Schubert, Jörg

Strecker, Sebastian

Wallis, Andi

Wiegand, Lothar

Vertreter der Verwaltung

Gabriel, Anja

Kubitz, Manfred

Stroth, Juliane

Entschuldigt fehlen:

Stadtvertreter(in)

Branse, Ernst

Hofhansel, Andre

Kühl, Hartmut

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung v. 28.05.2020
4. Bericht des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt
5. Einwohnerfragestunde
6. Hauptsatzung der der Stadt Barth
hier: Neufassung
- 6.1. Antrag der FWB Fraktion vom 10.08.2020 - Vorschlag für die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Barth Frak-SV/B/016/2020
- 6.2. Fraktion FWB - Änderungsantrag vom 27.08.2020 - Hauptsatzung der Stadt Barth Frak-SV/B/037/2020
- 6.3. Antrag des Stadtvertreters Herr Kirsch vom 07.08.2019 - Änderungen zum Verwaltungsentwurf zur Neufassung der Hauptsatzung FDP/B/862/2019
- 6.4. Hauptsatzung der Stadt Barth BÜ-AL/B/847/2019/2
hier: Verwaltungsvorschlag für die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Barth
7. Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Barth
hier: Neufassung
- 7.1. Antrag der FWB Fraktion - Vorschlag zur Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Frak-SV/B/020/2020
- 7.2. Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Barth BÜ-AL/B/848/2019/2
hier: Verwaltungsvorschlag für die Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung
8. Beratung und Beschluss zur 5. Änderung der Satzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung BA-Abw/B/004/2020
9. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe der Stadt Barth BM-KA/B/002/2020
10. Beratung und Beschlussfassung über die Neugestaltung der Fremdenverkehrsabgabesatzung BM-KA/B/007/2020/1
11. Erschließungsvertrag "Tannenheim SWSN Strom/Gas BA-Abw/B/968/2020
12. Aufstellungsbeschluss der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hafenbereich" der Stadt Barth BA-RP/B/984/2020
13. Barrierefreie Gehwege / Straßenübergänge im Stadtgebiet
- 13.1. Antrag SPD-Fraktion - Innenstadt im Bereich der Kopfsteinpflasterstraßen die Straßenübergänge für Senioren (Rollstuhl/Rollatoren freundlich) gerecht gestalten SPD/B/994/2020
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der FWB und FDP vom 07.02.2020 - Konzept für eine barrierefreie Stadt Frak-SV/B/027/2020
- 13.2. 07.02.2020 - Konzept für eine barrierefreie Stadt
Antrag der CDU-Fraktion vom 16.11.2019 - Gestaltung barrierefreie Gehwege in Barth CDU/B/026/2020
- 13.3. freie Gehwege in Barth
14. Antrag der Fraktion der Wählergruppe Bürger für Barth vom 20.07.2020 - Erhöhung des Stiefelgeldes der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barth Frak-SV/B/025/2020
15. Antrag der Fraktion der Wählergruppe Bürger für Barth vom 20.07.2020 - Kostenlose Dauerparkkarte für Feuerwehrkameraden in Rufbereitschaft Frak-SV/B/024/2020
16. Antrag der FWB-Fraktion vom 28.01.2020 - Konzept für den Betrieb des Bauhofes der Stadt Barth Frak-SV/B/023/2020
17. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

18. Vergabeangelegenheiten
Kulturforum Papenhof (Modernisierung, Um- und Erweiterungs-
anbau) HLS BA-GLM/B/955/2020/3
- 18.1. hier: Vergabeentscheidung nach beschränkter Ausschreibung
gemäß VOB/A
Vergabe von Bauleistungen für die Grundschule F. A. Nobert BA-GLM/B/010/2020
- 18.2. hier: Metallbauarbeiten - Fluchttreppen
Vergabe von Bauleistungen für das Kulturforum Papenhof Barth BA-GLM/B/011/2020
- 18.3. hier: Einbau Aufzugsanlage
Kulturforum Papenhof (Modernisierung, Um- und Erweiterungs-
anbau) Restaurierung Fassade Ostgiebel BM/B/995/2020
- 18.4. hier: Vergabeentscheidung nach beschränkter Ausschreibung
gemäß VOB/A
19. Vergabe an die Landgesellschaft Mecklenburg Vorpommern
mbH "Beratungsvertrag Neuverpachtung 2021" der landwirt-
schaftlichen Flächen der Stadt Barth BA-RP/B/017/2020
20. Grundstücksangelegenheiten: Verkauf von Flächen im GWG Am
Wirtschaftshafen nach Ausschreibung mit Belastungsvollmacht BA-GLM/B/013/2020
21. Grundstücksangelegenheiten: Verkauf von Flächen im GWG Am
Wirtschaftshafen mit Belastungsvollmacht BA-GLM/B/000/2020
22. Grundstücksangelegenheiten: Verkauf eines Baugrundstücks -
Gemarkung Barth, Flur 24, Flurstück 240/6 TF von ca. 700 m² BA-GLM/B/003/2020
23. Zustimmung zur Belastung des Erbbaurechts "Jugendhaus Stor-
chennest" e. V. 009/2442/23/7/84, 15/1 und 15/2 BA-GLM/B/014/2020
24. Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

25. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
26. Schließung der Sitzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Stadtpräsident eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Stadtvertreter, Gäste und Vertreter der Verwaltung.

Der Stadtpräsident stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist mit 17 anwesenden Mitgliedern der Stadtvertretung gegeben.

zu 2 **Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Herr Hellwig erläutert die Abarbeitung der Tagesordnungspunkte 6 und 7. Es wird als erstes jeweils der weitergehende Antrag behandelt. Danach informiert Herr Hellwig, dass Herr Herrmann seinen Antrag „Antrag des Stadtvertreters Herr Herrmann vom 26.08.2019 - Änderung zum Verwaltungsentwurf zur Neufassung der Hauptsatzung Vorlage: Frak-SV/B/861/2019“ zurückgezogen hat. Dadurch ergibt sich folgende Reihenfolge:

6. Hauptsatzung der der Stadt Barth
hier: Neufassung
 - 6.1. Antrag der FWB Fraktion vom 10.08.2020 - Vorschlag für die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Barth
Vorlage: Frak-SV/B/016/2020
 - 6.2. Fraktion FWB - Änderungsantrag vom 27.08.2020 - Hauptsatzung der Stadt Barth Fraktion FWB - Änderungsantrag vom 27.08.2020 - Hauptsatzung der Stadt Barth
Vorlage: FDP/B/037/2020
 - 6.3. Antrag des Stadtvertreters Herr Kirsch vom 07.08.2019 - Änderungen zum Verwaltungsentwurf zur Neufassung der Hauptsatzung
Vorlage: FDP/B/862/2019
 - 6.4. Hauptsatzung der Stadt Barth
hier: Verwaltungsvorschlag für die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Barth
Vorlage: BÜ-AL/B/847/2019/2
7. Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Barth
hier: Neufassung
 - 7.1. Antrag der FWB Fraktion - Vorschlag zur Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung
Vorlage: Frak-SV/B/020/2020
 - 7.2. Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Barth
hier: Verwaltungsvorschlag für die Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung
Vorlage: BÜ-AL/B/848/2019/2

Weiterhin zieht Herr Hellwig die Vorlage „Festlegung der Kriterien für die Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen der Stadt Barth sowie Grundsatzbeschluss zum Verkauf/Kriterien der im Eigentum stehenden Grundstücke der Stadt Barth Vorlage: BA-RP/B/015/2020“ zurück.

Herr Schröter stellt den Antrag, dass die Tagesordnungspunkte:

- Spielplätze in Barth
hier: Standortdiskussion mit Bezug auf den Beschluss der Stadtvertretung vom 21.05.2015
Vorlage: BA-GLM/B/928/2020/1
- Spielplatz Bleicherwall
hier: Planung und weitere Vorgehensweise bei der Umsetzung
Vorlage: BA-GLM/B/928/2020/2

in den zuständigen Ausschuss verwiesen werden.

Herr Wallis zieht den Tagesordnungspunkt „Antrag der SPD-Fraktion vom 04.08.2020 - Vorstellung des neuen Geschäftsführers der Wobau Barth GmbH in der Stadtvertretung Vorlage: SPD/B/021/2020“ zurück.

Weiterhin informiert Herr Wallis, dass der Tagesordnungspunkt 13 „Barrierefreie Gehwege / Straßenübergänge im Stadtgebiet“ mit allen Anträgen als eins behandelt wird.

Herr Leistner kritisiert die Verwaltung, dass in der heutigen Sitzung zu viele Tagesordnungspunkte behandelt werden müssen. Dann hätte bereits vorher eine Sitzung stattfinden müssen.

Herr Kaufhold lässt über alle Änderungsvorschläge abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Danach lässt Herr Kaufhold über die gesamte Tagesordnung abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 3 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung v. 28.05.2020

Frau Flechsig weist auf einen Rechtschreibfehler auf der Seite 5 im nichtöffentlichen Teil hin.

Weiterhin informiert Frau Flechsig, dass es auf Seite 8 im nichtöffentlichen Teil heißen muss „Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt...“.

Danach lässt Herr Kaufhold über die Niederschrift vom 28.05.2020 mit allen Änderungen abstimmen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Sitzungsniederschrift der Stadtvertretung vom 27.05.2020.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 4 Bericht des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Stadt

Herr Hellwig informiert über die im Hauptausschuss gefassten Beschlüsse.

Der Bericht des Bürgermeisters ist als Anlage dieser Niederschrift beigelegt.

zu 5 Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen von den anwesenden Einwohnern.

zu 6 Hauptsatzung der der Stadt Barth

hier: Neufassung

zu 6.1 Antrag der FWB Fraktion vom 10.08.2020 - Vorschlag für die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Barth

Vorlage: Frak-SV/B/016/2020

Herr Leistner begründet den Änderungsantrag und sagt, dass hierzu umfangreich beraten wurde, so dass nun darüber abgestimmt werden kann.

Traditionell beschließt jede Stadtvertretung mit Beginn ihrer Wahlperiode eine Hauptsatzung als Grundlage für die Zusammenarbeit. In der laufenden Wahlperiode wurde noch keine neue Hauptsatzung beschlossen.

Die Hauptsatzung ist die wichtigste Satzung der Stadt, sozusagen die „Verfassung der Stadt“. Durch sie werden die städtischen Aufgaben zwischen der Stadtvertretung, dem Hauptausschuss und dem Bürgermeister aufgeteilt.

Deshalb sollte der vorgelegte Entwurf der Hauptsatzung kritisch durchgesehen werden, ob die jeweilige Übertragung der Aufgaben „mehrheitlich“ den Interessen der Stadtvertretung entspricht.

Gleiches gilt für die gebildeten Ausschüsse (oder auch neu zu bildenden Ausschüssen) und die Aufgabenverteilung auf die Ausschüsse.

Der Entwurf orientiert sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages für hauptamtlich verwaltete Gemeinden, die entsprechend der Gesetzesänderungen und der Rechtsprechung (Stand Mai 2019), neu überarbeitet wurde. Alles erforderlichen Regelungen sind enthalten, sodass keine Beanstandungen der Rechtskontrolle der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises V-R zu erwarten sind.

Die Hauptsatzung ist das grundlegende Arbeitsmittel der Stadtvertretung, diese sollte daher durch die Stadtvertreter auch individuell nach ihren Vorstellungen, insbesondere was die Zuständigkeiten und die Grundlagen der Zusammenarbeit angeht gefasst sein.

Es handelt sich hier um einen Vorschlag unserer Fraktion, innerhalb des vorgegebenen Rahmens, d.h. der vorgegebenen Aufgaben der Stadtvertretung kann die Hauptsatzung nach den jeweiligen Vorschlägen nach dem mehrheitlichen Willen der Stadtvertretung geändert werden.

Zu bedenken ist, dass sowohl der Beschluss über die Hauptsatzung als auch spätere Änderungen jeweils die Mehrheit der Mitglieder der Stadtvertretung (mindestens 11 Stimmen) erfordert.-

Herr Schröter erkundigt sich nach dem Passus „Seniorenbeirat“ aus der Hauptausschusssitzung vom Vortrag.

Herr Friedrich bittet um Information, warum die Stadtvertreter nun einen Sockelbetrag in Höhe von 80,00€ pro Monat erhalten sollen. Herr Hermstedt beantwortet die Anfrage und verweist auf die Entschädigungsverordnung der Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Danach wird über den vorliegenden Änderungsantrag abgestimmt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die anliegende Hauptsatzung als Arbeitsgrundlage während ihrer laufenden Wahlperiode.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Da die erforderliche Mehrheit für den Beschluss der Hauptsatzung erreicht wurde, muss über die nachfolgenden Anträge nicht mehr abgestimmt werden.

zu 7 **Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Barth**

hier: Neufassung

zu 7.1 **Antrag der FWB Fraktion - Vorschlag zur Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung**

Vorlage: Frak-SV/B/020/2020

Traditionell beschließt jede Stadtvertretung mit Beginn ihrer Wahlperiode eine Geschäftsordnung als Grundlage für die Zusammenarbeit. In der laufenden Wahlperiode wurde noch kein Beschluss gefasst und mit der alten Geschäftsordnung gearbeitet, die an einigen Stellen Fragen offenlässt.

Es handelt sich dabei um die Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages, die ohne individuelle Überarbeitung übernommen wurde. Diese seit langer Zeit vom Herausgeber nicht überarbeitete Mustersatzung wurde wiederum zunächst bei der konstituierenden Sitzung, ohne jede Überarbeitung, von der Stadtverwaltung vorgelegt, dann aber zurückgezogen.

Die Geschäftsordnung ist ein elementares Arbeitsmittel der Stadtvertretung, diese sollte daher durch die Stadtvertreter auch individuell nach ihren Vorstellungen gefasst sein.

Der vorliegende Entwurf der Geschäftsordnung der Stadt Barth regelt die Zusammenarbeit in der Stadtvertretung umfassend, sodass fast alle auftretenden Fragen unmittelbar durch Lesen des Textes geklärt werden können. Regelungen, die bisher nur gewohnheitsrechtlich angewendet wurden, sind nunmehr schriftlich niedergelegt.

Zur Klärung von Verfahrensfragen, Vorfällen und Unstimmigkeiten wird ein paritätisch besetztes Präsidium konstituiert.

Insbesondere folgende Punkte sind normiert:

- Das Verfahren über Anfragen von Stadtvertretern an den Bürgermeister/die Verwaltung,
- Anträge zu Geschäftsordnung und ihre Anwendung,
- Redeordnung
- Verlesen der Beschlussvorlage vor der Abstimmung,
- Inhalt und Versendung des Sitzungsprotokolls,

- Ordnungsmaßnahmen gegen Sitzungsvertreter und Zuhörer,
- Verstöße gegen die Vorschriften der KV M-V durch Mitglieder der Stadtvertretung , insbesondere die Verschwiegenheit, können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung, die sich aus dem Sitzungsalltag ergeben, können jederzeit erfolgen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die anliegende Geschäftsordnung als Arbeitsgrundlage während ihrer laufenden Wahlperiode.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 **Beratung und Beschluss zur 5. Änderung der Satzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**
Vorlage: BA-Abw/B/004/2020

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Mit Wirkung ab 01.07.2020 wurde durch die Bundesregierung der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % gesenkt.

Das bedeutet für den Bereich der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, dass für Transport und Entleerung sowie für zusätzliche Schlauchlängen durch das Entsorgungsunternehmen ein geringerer Preis in Rechnung gestellt wird.

Diese Preiseinsparung ist bei der Gebühr grundsätzlich zu berücksichtigen.

Normalerweise berücksichtigt man diese Preisunterschiede im nächsten Kalkulationszeitraum und gleicht sie durch Zu- oder Abschläge aus.

Das ist bei der dezentralen Entsorgung schwierig. Zum einen gibt es hier keine „richtigen“ Kalkulationszeiträume im eigentlichen Sinne. Kalkuliert ist nur der Einleitpreis auf der Kläranlage Barth. Die Transport- und Entleerungskosten sowie die Schlauchlängenkosten gelten bis zur nächsten Ausschreibung. Des Weiteren erfolgt hier auch bis auf die abflusslosen Gruben keine regelmäßige Entsorgung. Das bedeutet, eine Verschiebung und Senkung der Kosten zu einem späteren Zeitpunkt käme anderen zugute und nicht denen, die jetzt ihre Anlage entleeren müssen.

Aufgrund dessen sollte die Senkung der Kosten sofort erfolgen.

Um eine nochmalige Änderung wegen der Mehrwertsteuer zu vermeiden, erfolgt die Ausweisung der Mengengebühr C (Entleerung und Transport) und der Zuschlagsgebühr S (Schlauchlänge) ab sofort Netto, mit dem Hinweis, dass diese Gebühr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer gilt.

Natürlich ist diese Änderung mit Aufwand verbunden, aber die Kommunen sind kommunal- und abgabenrechtlich dazu verpflichtet. Überdeckungen sind immer auszugleichen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die 5. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Barth (Gebührensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

Die 5. Änderungssatzung wird Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 **Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe der Stadt Barth**
Vorlage: BM-KA/B/002/2020

Frau Paszehr begründet die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Durch die Prädikatisierung zum staatlich anerkannten Erholungsort hat die Stadt Barth die Möglichkeit eine Fremdenverkehrsabgabe nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz M-V für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung zu erheben.

Die Stadtvertretung hat die Verwaltung beauftragt, die Fremdenverkehrsabgabebesatzung der Stadt Barth zu überarbeiten. Durch die Satzungsänderung ist auch eine Anpassung der Kalkulation erforderlich.

Die vorliegende Kalkulation weist die planmäßigen Aufwendungen zum Zwecke der Fremdenverkehrswerbung für die Jahre 2021 bis 2023 aus

Von den Fremdenverkehrsaufwendungen ist ein von der Gemeinde, wegen der für die Allgemeinheit entstehenden Vorteile, zu tragender Eigenanteil abzusetzen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Kalkulation zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe. Der Kalkulationszeitraum beträgt 3 Jahre.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	3

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 **Beratung und Beschlussfassung über die Neugestaltung der Fremdenverkehrsabgabebesatzung**
Vorlage: BM-KA/B/007/2020/1

Frau Paszehr begründet die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Im Zuge der Beratungsfolge ergaben sich redaktionelle Änderungen im Satzungstext, zum einen für das bessere Verständnis und zum anderen zu Gunsten der Rechtssicherheit der Satzung. Ebenso sind Ergänzungen in die Auflistung der Abgabepflichtigen mit eingeflossen, Dank eines konstruktiven Hinweises einer Stadtvertreterin.

Die Verwaltung schlägt folgende Ergänzungen und redaktionelle Änderungen zur Fremdenverkehrsabgabebesatzung vor:

§3 Änderung der Überschrift:

„Erhebungszeitraum, Heranziehung, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe“ an Stelle
„Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe“

§3 (5) Ergänzung durch:

„Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Barth.“

§4 (1) redaktionelle Änderung:

„Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen im Erhebungsgebiet durch den Fremdenverkehr Vorteile unmittelbarer oder mittelbarer Art erwachsen.“ an Stelle

„Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen im Erhebungsgebiet durch den Fremdenverkehr mittelbare oder unmittelbare Vorteile geboten werden.“

§4 Abs. 2 und 3 wurden in der Reihenfolge getauscht

§4 (3) vorher 2, Satz 1 würde geändert in:

„Die Abgabepflichtigen ergeben sich aus der Übersicht der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.“ an Stelle

„Die Abgabepflichtigen sind in der Übersicht der Anlage 1 dieser Satzung eingeordnet.“

§7 (4) Satz 9 – 11, redaktionelle Änderung und Ergänzung in:

„Die Berechnung der Anzahl Vorteilseinheiten erfolgt bei diesen Maßstäben durch die Teilung mit 1,5. Bei Fahrradvermietern wird die Grundvorteilseinheit mit 15 Fahrrädern festgesetzt. Die Berechnung der Anzahl Vorteilseinheiten erfolgt bei diesem Maßstab durch die Teilung mit 15.“ an Stelle:

„Bei Fahrradvermietern wird die Grundvorteilseinheit mit 15 Fahrrädern festgesetzt. Die Berechnung der Anzahl Vorteilseinheiten erfolgt bei diesen Maßstäben durch die Teilung mit 1,5 und bei Fahrrädern mit 15.“

§8 (4) Ergänzung nach Satz 1

Satz 1: „Abgabepflichtige, die **innerhalb** eines Betriebes nach den Vorteilsmerkmalen in verschiedene Vorteilseinheiten und/oder in verschiedene Vorteilsstufen eingeordnet werden können, sind nur nach den Merkmalen zu veranlagern, welche zum höheren Abgabebetrag führen.“

Ergänzung: „Dies gilt auch, wenn Restaurantbetriebe oder dergleichen mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden sind.“

§9 (4) Ergänzung der Maßstäbe mit: „Boote, Stell- und Liegeplätze“ in

„Die Jahresabgabe ergibt sich wie folgt:

aus der Multiplikation, des, für die zugeordnete Vorteilsstufe ermittelten Berechnungsfaktor aus Spalte 5 der Anlage dieser Satzung, mit dem Abgabesatz (§9 Abs. 2) und mit der Anzahl der Arbeitskräfte, Quadratmetern, Anzahl Sitzplätze, Betten, Boote, Stell- und Liegeplätze oder Fahrräder des Abgabepflichtigen.“

§12 (1) Umformulierung bzw. Ergänzung:

„Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig mitteilt und es dadurch ermöglicht Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.“ an Stelle:

„Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt und es dadurch ermöglicht Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.“

Anlage 1: Ergänzungen unterstrichen:

in Vorteilsstufe 2	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Abgabepflichtiger	Faktor aus Vorteilsstufe (§ 9 (3))	Maßstab	Grundvorteilseinheit	Berechnungsfaktor aus Sp.2/Sp.4
<u>Trainer, Dozenten und Übungsleiter</u>	1,0	Arbeitskräfte	Je 1	1,0
In Vorteilsstufe 3				
Einzelhandel mit Haushaltswaren <u>bis 200m²</u>	1,5	m ²	Je 20	0,075
<u>Einzelhandel mit Haushaltswaren ab 200m²</u>	1,5	m ²	Je 60	0,025
In Vorteilsstufe 4				
<u>Selbstständige Reiseleiter und Stadtführer</u>	2,0	Arbeitskräfte	Je 1	2,0

Nach einer kurzen Diskussion stellt Herr Leistner den Antrag, dass die Höhe des Bußgeldes im §12 wie folgt geändert wird:

- „bis zu 2.000,00€“

Herr Kaufhold lässt hierüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Danach wird über die komplette Beschlussvorlage abgestimmt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die 3. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe mit Ihren Ergänzungen und redaktionellen Änderungen aus dem Antrag vom 21.08.2020

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 11 Erschließungsvertrag "Tannenheim SWSN Strom/Gas
Vorlage: BA-Abw/B/968/2020**

Herr Kubitz begründet die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Gemäß Beschluss der Stadtvertretung Barth vom 21.05.2015 erfolgt die Aufstellung des B-Planes Nr. 40 „Tannenheim“ der Stadt Barth. Beteiligungsverfahren hierzu wurden in zwei Stufen vom 11.12.2017 bis 22.01.2018 und vom 16.10.2018 bis 22.11.2018 durchgeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 können ca. 15 Baugrundstücke für die Errichtung von eingeschossigen Einfamilienhäusern bereitgestellt werden. Nach dem städtebaulichen Konzept der Stadt Barth sollen hier ausschließlich flache eingeschossige Baukörper mit Walmdach (Bungalows) zugelassen werden, die in anderen Baugebieten oftmals nur eingeschränkt oder nicht zulässig sind.

Für die Versorgung der geplanten Einrichtungen mit Energie und Gas gab die Stadtwerke GmbH die folgende Stellungnahme ab:

„1. Stromversorgung

Die ausgewiesene Fläche kann nicht ausreichend mit Strom versorgt werden. Dazu ist eine gesonderte Erschließungsvereinbarung erforderlich. In Ihren Unterlagen Punkt 7.2.4 wird davon ausgegangen, dass eine Versorgung mit Strom über das vorhandene Netz erfolgen soll. Das ist auf Grund der Entfernung zwischen dem Erschließungsgebiet und der vorhandenen Trafostation nicht möglich.

Bei der Planung ist nur zu berücksichtigen, dass die entsprechenden Trassen für die Verlegung der Versorgungsleitungen sichergestellt werden. Des Weiteren benötigen die Stadtwerke eine Fläche zur Errichtung einer Trafostation mit der Abmessung von 4x6 Meter, um dem Hochwasserschutz gerecht zu werden wird eine Fläche von 12x12 Meter benötigt. Die 20 KV Erschließung mit der Trafostation kann mittels gesteuertem Bohrverfahren aus Richtung Zingsterstraße erfolgen. Die Errichtung von PV-Dachanlagen bzw. KWK Anlagen muss gesondert geprüft werden, ob im Zeitpunkt der Errichtung noch Netzreserven vorhanden sind, den erzeugten Strom im Netz der Stadtwerke aufzunehmen.

2. Gasversorgung

Für die Versorgung mit Erdgas gibt es Anschlussmöglichkeiten an eine vorhandene Mitteldruckleitung im Bereich des Eschenweges. Trassen für die Verlegung der Versorgungsleitungen sind zu berücksichtigen.“

Die in der Anlage beigefügten Erschließungsverträge gesondert für Strom und Gas entsprechen diesem Erfordernis:

es erfolgt die planerische Einbindung der für die Errichtung der Trafostation notwendigen Fläche,

die Verlegung der Versorgungsleitungen für die Gas-und Energieversorgung des Erschließungsgebietes erfolgt in Abstimmung in die vorhandenen Trassen,

die Hausanschlüsse werden durch die SWSN mit Kosten von 851,00 € (netto) für den Anschluss an das Energieversorgungsnetz und von 1.252,59 € (netto) für den Anschluss an die Gasversorgung angeboten; Hausanschlussverträge werden mit jedem Anschlussnehmer geschlossen und abgerechnet,

die Stadt Barth zahlt einen Baukostenzuschuss für die Erschließung des Plangebietes mit Strom und Erdgas in Höhe von 31.850,00 € (netto), Strom, und 11.425 € (netto), Gas.

Nach Klärung von Einzelfragen, wird über die Vorlage abgestimmt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt den Abschluss der Erschließungsverträge für das B-Plangebiet Nr. 40 „Tannenheim“ für die Erschließung mit Strom/Gas mit der SWS Netze GmbH wie aus der Anlage ersichtlich. Die Anlage wird Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 **Aufstellungsbeschluss der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hafenbereich" der Stadt Barth** **Vorlage: BA-RP/B/984/2020**

Herr Hellwig begründet die Beschlussvorlage und stellt klar, dass in der heutigen Sitzung nur entschieden wird, ob die Stadt Barth in eine Planung gehen wird.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Im wirksamen B-Plan Nr. 5 der Stadt Barth „Hafenbereich“ ist westlich des Geländes des Seglervereins und östlich der Barther Schiffswerft eine private Grünfläche „Spielplatz“ festgesetzt. Die Fläche grenzt im Norden an den Barther Bodden. Südlich davon setzt der Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet (WA 1) fest. Der südliche Teil des WA 1 ist von einer Bebauung ausgenommen. Zwischen der Grünfläche und dem WA 1 verläuft die vorgesehene Hochwasserschutztrasse, die nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen wurde. Westlich des WA 1 ist ein Fußweg festgesetzt, der weiter nach Norden verläuft und die Grünfläche in Richtung Seglerverein quert. Das gesamte Gelände ist, mit Ausnahme eines denkmalgeschützten Gebäudes an der Hafenstraße, unbebaut.

Durch den unmittelbaren Zugang zum Bodden und die Nähe zum Hafen hat das Gebiet eine besondere städtebauliche Bedeutung. Vergleichbare Flächen stehen in der Stadt Barth nur noch in begrenztem Umfang zur Verfügung. Zwischen dem Gelände des Seglervereins und der Schiffswerft Barth gelegen, bietet das Gebiet Potenzial für gewerblich-maritime Nutzungen als auch für attraktives Wohnen am Wasser. Flächen, die in solcher Konstellation Nutzungen zulassen stehen an anderer Stelle des Stadtgebietes nicht zur Verfügung. Diese Standortvorteile können durch die derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht vollständig genutzt werden. Die nördliche, unmittelbar am Wasser gelegene Fläche ist durch die Festsetzung einer Grünfläche baulich nicht nutzbar; die südlich davon gelegene Fläche dient durch die WA Festsetzung überwiegend dem Wohnen und lässt gewerblich-maritime Nutzungen nur sehr eingeschränkt zu.

Durch die Änderung des Bebauungsplans sollen die Voraussetzungen für ein einheitliches städtebauliches Gesamtkonzept geschaffen werden. Die Festsetzung eines Urbanen Baugebietes (UR) inkl. Fremdenverkehrsfunktionen würde eine größere Nutzungsvielfalt ermöglichen und damit die Standortvorteile besser ausschöpfen.

Die beabsichtigte städtebauliche Zielstellung erfordert eine Änderung im Hochwasserschutzkonzept der Stadt Barth. Die beabsichtigten Nutzungen erfordern die Einbeziehung dieser Flächen in den Hochwasserschutz. Daher sollen alle Anstrengungen für eine alternative Hochwasserschutztrasse unternommen werden, die einen optimalen Schutz dieser Flächen ermöglichen.

Für die außerhalb des Bebauungsplans liegenden Grundstücksflächen fehlen dadurch planungsrechtliche Bestimmungen. Im Rahmen der Planergänzung soll der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit dem Verlauf der Wasserlinie in Übereinstimmung gebracht werden.

Danach erfolgt eine umfangreiche Diskussion.

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Barth für das Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet „Hafenbereich“ der Flurstücke 188/2, 188/3, 192/2, 192/3, 192/4, 192/5, 192/6, 192/7, 192/8, 193/1, 198, 199 der Flur 12 der Gemarkung 132442/Barth soll geändert und/oder ergänzt werden.

städtebauliche Zielstellung:

Mit der 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans werden folgende städtebauliche

Ziele angestrebt:

- Umwidmung der oben genannten Flurstücke als bisherige Wohn-, Gewerbegebiete und/oder Grünflächen „Parkplatz“, in Urbane Baugebiete inkl. Fremdenverkehrsfunktionen sowie die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen.
- teilweise Anpassung der Baugrenzen entsprechend der aktuellen Flurstücksgrenzen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	3

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13 Barrierefreie Gehwege / Straßenübergänge im Stadtgebiet

Herr Wallis begründet den Antrag.

Danach wird über folgenden Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung einer Vorlage eines Konzeptes „barrierefrei Altstadt/Hafenbereich“ zu erstellen. Hierzu ist bis zur Dezember-Stadtvertreterversammlung 2020 eine Bestandsaufnahme vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 14 Antrag der Fraktion der Wählergruppe Bürger für Barth vom 20.07.2020 - Erhöhung des Stiefelgeldes der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barth
Vorlage: Frak-SV/B/025/2020**

Herr Schossow begründet den Antrag.

Die Fraktion Bürger für Barth stellt folgenden Antrag:

eine Erhöhung des „Stiefelgeld“ für Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barth auf 7,50€

Begründung:

das durchschnittliche „Stiefelgeld“ beträgt im Landkreis Vorpommern-Rügen 7,50€. Unser derzeitiges „Stiefelgeld“ liegt weit unter dem Durchschnitt. Das ist ungerecht unseren Kameraden gegenüber. Es kann nicht sein, wenn unsere Kameraden zur Unterstützung bei anderen Einsätzen aushelfen und dafür ein geringeres „Stiefelgeld“ bekommen als die anderen Feuerwehrekameraden. Wir möchten, dass auch unsere Kameraden, welche an 365 Tagen 24h einsatzbereit sind und ihr Leben für Andere einsetzen, diesen Betrag erhalten.

Kosten:

da der Stadtvertretung keine Informationen von den Einsätzen bzw. Einsatzstunden vorgelegt wurden, können wir hierzu keinen genauen Angaben gemacht werden.

Frau Lohrmann stellt den Antrag, dass das „Stiefelgeld“ auf 10,00€ pro Einsatz erhöht wird.

Nach einer umfangreiche Diskussion (u.a. wie erfolgt Abrechnung), beantragt Herr Schossow, dass über folgenden Wortlaut abgestimmt wird.

- „Die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzung (Stiefelgeldhöhe: 10,00€) zum 01.01.2021 zu erarbeiten, um alle Eventualitäten zum „Stiefelgeld“ klar zu regeln. Die Satzung soll der Stadtvertretung in der Dezember-Stadtvertretersitzung 2020 vorgelegt werden.
- Gleiches Verfahren gilt für den zweiten Antrag „kostenlose Dauerparkkarte“.

Herr Kaufhold lässt hierüber abstimmen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt folgendes:

- „Die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzung (Stiefelgeldhöhe: 10,00€) zum 01.01.2021 zu erarbeiten, um alle Eventualitäten zum „Stiefelgeld“ klar zu regeln. Die Satzung soll der Stadtvertretung in der Dezember-Stadtvertretersitzung 2020 vorgelegt werden.
- Gleiches Verfahren gilt für den zweiten Antrag „kostenlose Dauerparkkarte“.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 15 **Antrag der Fraktion der Wählergruppe Bürger für Barth vom 20.07.2020 - Kostenlose Dauerparkkarte für Feuerwehrkameraden in Rufbereitschaft**
Vorlage: Frak-SV/B/024/2020

zu 16 **Antrag der FWB-Fraktion vom 28.01.2020 - Konzept für den Betrieb des Bauhofes der Stadt Barth**
Vorlage: Frak-SV/B/023/2020

Herr Leistner begründet den Antrag.

Begründung:

Durch die in Barth angesiedelten Gewerbetreibenden wird bemängelt, dass der Bauhof durch seine zunehmende wirtschaftliche Tätigkeit in den Wettbewerb der Gewerbetreibenden eingreift und negativ beeinflusst.

Durch das Konzept soll die notwendige Transparenz der Tätigkeit des Bauhofes für alle Bürger der Stadt hergestellt werden.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt,

1. Anfrage an den Bürgermeister:

a) Welches Konzept liegt dem Betrieb des Bauhofes der Stadt Barth zugrunde?

Dabei ist insbesondere für die Beschaffung der Ausstattung, Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter einzugehen.

b) Wie sieht der Aufgabenkatalog des Bauhofes aus?

c) Gibt es eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Bauhof und ggf. wie sieht diese aus.

2. Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein Konzept über den Betrieb des Bauhofes zu erstellen, aus dem sich die aufzuwendenden Haushaltsmittel der Stadt Barth, Aufgaben, Fuhrpark, Arbeitsmittel und Personalstärke ergeben, bezogen auf einen Zeitraum für 5 Jahre.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 17 **Anfragen und Mitteilungen**

- Herr Leistner lobt die Arbeit von Frau Paszehr und der Kulturabteilung. Trotz der Corona-Krise wurden einige Veranstaltungen auf die Beine gestellt. Weiterhin schlägt Herr Leistner vor, dass der Handwerkermarkt im Zuge der Hafentage mehr in den Vordergrund gerät.
- Herr Hermstedt spricht die Thematik „Verkehrskonzept“ an und schlägt vor, dass entweder die Erarbeitung über ein externes Unternehmen erfolgt oder eine Arbeitsgruppe aus der Stadtvertretung heraus gebildet wird. Herr Hellwig sagt, dass diese Thematik im nächsten Fachausschuss beraten werden muss.
- Frau Klein spricht folgende Angelegenheiten an:
 - Vorschlag Befragung, wg. Verkehrskonzept machen
 - Angelegenheit „Haus Bleicherstraße Richtung Pohlstraße“
 - Angelegenheit „Borgwall“
 - Angelegenheit „Förderung Spielplätze“Die Anfragen werden in Kürze beantwortet.
- Herr Schröter spricht folgendes an und bittet um schriftliche Auskunft:
 - Es wurde mal ein Zubringer zur A20 im Zuge des Baus der Ostseeautobahn versprochen. Der Bürgermeister möge prüfen, ob es Zusagen gibt.
 - Die Zusage für die Darß-Bahn liegt nun vor. Die Stadtvertreter sollen über die aktuellen Planungsstände informiert werden, damit eventuelle Bedenken mitgeteilt werden können.
 - Der Zustand des Radweges zwischen Barth und Zingst ist katastrophal und fragt wie weit der Radweg im Zuge des Darß-Bahn-Konzeptes berücksichtigt wird bzw. wie dieser eingeplant wird.
 - Wann wird der Hochwasserschutz an der Barthe fertiggestellt?
- Herr Hellwig informiert über die neue Amtsbroschüre des Amtes Barth.
- Herr Friedrich fragt an, ob die Straßeneinläufe (Gullys) regelmäßig kontrolliert werden. Herr Kubitz sagt, dass die Boddenland 2x jährlich die Straßenläufe kontrolliert (1x Frühjahr / 1x Herbst).
- Weiterhin fragt Herr Friedrich, ob für den 30-Jahrestag (03.10.2020) durch die Verwaltung etwas geplant wird. Die Verwaltung bittet um Vorschläge.

zu 25 Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 26 Schließung der Sitzung

Herr Kaufhold schließt die Sitzung um 21:45 Uhr.

09.09.2020

Erich Kaufhold
Stadtpräsident
Datum/Unterschrift

Maik Schewelies
Protokollant
Datum/Unterschrift